Wien, Donnerstag den 22. November 1877. X. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Fragmente über Verwaltungsfragen aus einem Vortrage Kaiserfelds. 2. Die Gemeinde-Gesetzgebung.

Mittheilungen aus der Praxis:

Die von einem bairischen Staatsangehörigen ohne die erforderliche Bewilligung der bairischen Behörde in Oesterreich mit einer Oesterreicherin eingegangene Ehe wird auch in Oesterreich in staatsrechtlicher Hinsicht als ungiltig betrachtet, weßhalb in einem solchen Falle die derart verehelichte Oesterreicherin nicht als dem Staatsbürger- beziehungsweise Heimatsrechte ihres Gatten folgend anzusehen kommt.

In den dem Gemeinde-Ausschusse vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 31 Gem.-Ord. für Böhmen) steht die erstinstanzliche Verfügung diesem und nicht dem Gemeindevorsteher zu, weßhalb in derlei Angelegenheiten ein Instanzenzug vom Gemeindevorsteher an den Gemeinde-Ausschuß nicht stattfindet.

Notiz.

Personalien.

Erledigungen.

Fragmente über Verwaltungsfragen aus einem Vortrage Kaiserfelds.

2. Die Gemeinde-Gesetzgebung.

„Ein Feld, welches die Thätigkeit des Landtages fast in jeder Session in Anspruch nahm, war die Gemeinde-Gesetzgebung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, womit zur Regelung des Gemeindewesens grundsätzliche Bestimmungen vorgezeichnet wurden, ward für Steiermark die Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 und das Gesetz über Bezirksvertretungen vom 14. Juni 1866 erlassen.

Der Reformeifer jener Periode warf sich mit besonderem Interesse auf die Neugestaltung des Gemeindewesens. Die Gemeinde zur Grundlage eines freien und dabei doch geordneten Staatswesens zu machen, sie politisch und wirthschaftlich zu beleben, das lag in der Absicht der damaligen Gesetzgebung. Der Bureaukratie, welche man als etwas der Freiheit und dem Vorwalten des staatsbürgerlichen Bewußtseins Feindseliges betrachtete, das zurückgedrängt werden mußte — ward die Selbstregierung durch von der Bevölkerung aus ihrer Mitte gewählte Organe substituirt. Autonomie war das allgemeine Schlagwort geworden, der damaligen Meinung gemäß gleich anwendbar auf Stadt und Land.

Die Gemeinden waren aber kaum auf Grund der neuen Gemeindeordnung activirt, als auch schon die heftigsten Klagen laut wurden und fast keine Session des Landtages verging, ohne daß die Mißstände der Gemeindeverwaltung zur Sprache gekommen und Mittel der Abhilfe in Antrag gebracht worden wären. Was aber geschah, war nur wenig.

Um der allgemein beklagten Unthätigkeit der Gemeinden zu steuern, wurden Bestimmungen erlassen, durch welche nachlässige Gemeindevorsteher gezwungen werden konnten, ihren Pflichten im übertragenen und einem Theile des selbstständigen Wirkungskreises nachzukommen. Der Instanzenzug gegen ortspolizeiliche Verfügungen und Entscheidungen des Gemeindevorstehers und des Gemeinde-Ausschusses wurde wieder an die politische Behörde geleitet*) in der Erwartung, daß darin für diese eine Handhabe liege, die ortspolizeiliche Thätigkeit der Gemeinde in directerer Weise zu überwachen. Den Klagen über das Ueberhandnehmen der Unsicherheit auf dem flachen Lande wurde durch Vermehrung der Gendarmerieposten und Erhöhung des Mannschaftsstandes, durch das Gesetz gegen Landstreicherei und durch die Errichtung des Zwangs-Arbeitshauses in Messendorf, das mit einem Kostenaufwande von 120- bis 150.000 fl. vom Lande erbaut und eingerichtet wurde — abzuhelfen versucht. Aber noch immer besteht die Klage: daß in den Landgemeinden die Ortspolizei ganz darniederliege, daß die polizeilichen Gesetze und Verordnungen nicht gehandhabt werden, daß wegen schlechter Handhabung der Bau- und Feuerpolizei beklagenswerthe Rückschritte in den Bauzuständen auf dem Lande, wie in Städten und Märkten gemacht worden seien, daß Gemeinderechnungen nicht oder nur nach Jahren und dann nur unvollständig gelegt werden, daß der Gang des Rechnungsprocesses, das gesetzliche Verhältniß der innerhalb der Gemeinde bestehenden Sonder- und Corporations-Vermögen nicht geregelt sei und für die aus diesem Verhältnisse entspringenden Streitigkeiten keine Bestimmungen bestehen, daß mit dem Gemeindevermögen wenig wirthschaftlich gebahrt werde, und daß die Gemeindeverwaltung, obgleich ihre Resultate so geringfügig sind, doch sehr kostspielig sei.

Auch die Institution der Bezirksvertretung stößt hie und da auf eine abfällige Kritik und es werden auch Stimmen laut, welche deren Aufhebung verlangen, freilich ohne daß sie an deren Stelle Besseres vorzuschlagen vermöchten. Der Landtag hat mit den Bezirksvertretungen nicht etwas in Steiermark Neues geschaffen, er griff vielmehr damit auf eine Einrichtung zurück, welche bis zum Jahre 1848 bestand und nur in den Fünfzigerjahren theilweise verfiel. Aus den Bezirkscassen, deren Gebahrung mit der Gubernial-Verordnung vom Jahre 1822 geregelt wurde und ihre Dotirung durch Bezirksumlagen erhielten — wurden unter einer allerdings beschränkten Mitwirkung der Gemeinden und unter der Controle der Kreisämter die Ausgaben für die dem Bezirke gemeinsamen oder durch das Gesetz als gemeinsam erklärten Zwecke bestritten, wie die Ausgaben für Straßen, für Bezirksanstalten, für Krankenpflege, Impfung, Bezirks-Hebammen u. s. w. Einen ähnlichen Wirkungskreis haben die heutigen Bezirksvertretungen und so weit meine Kenntnisse der Dinge reichen, gehören Unordnung der Verwaltung

*) Wir müssen betonen, daß diese wichtige Zurückführung bisher nur in Steiermark allein in Folge der Initiative des Landtages stattgefunden hat.
Bem. d. Red.

oder aber der Mangel an Persönlichkeiten, welche sich für die Aufgaben des Obmannes oder eines Ausschusses eignen, zu den Ausnahmen, welche sich bei jeder anderen Einrichtung dieses Zweiges des öffentlichen Dienstes, welche auf einer Wahl der Organe durch die Bevölkerung aus ihrer Mitte beruhen, wahrscheinlich noch vermehren würden.

Wie begründet nun auch manche Klagen über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Bezirke sein mögen, so sollte man sich doch hüten, das Bestehende und in Wirksamkeit Befindliche einer krankhaften Sucht nach Veränderung zu opfern und mit Organisationen zu experimentiren, welche der Bevölkerung neue Kosten ausbürden und dabei doch bessere Erfolge kaum aufzuweisen haben würden.

Eine befriedigende Wirkung dürfte man sich meiner Meinung nach nur von einer Aenderung der Gemeindeordnung in der Richtung, daß der localpolizeiliche Wirkungskreis, wie dies die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1849 normirt hatte, vom Gemeindevorsteher im Auftrage des Staates und als dem Organe desselben ausgeübt wird, sowie von einer Reform der politischen Verwaltung versprechen, durch welche — ohne daß an der technischen Organisation etwas zu ändern wäre — dieselbe der Bevölkerung räumlich näher gebracht würde als dies gegenwärtig der Fall ist, durch welche ferner der Parallelismus, in Folge dessen zur Besorgung von zusammengehörigen Angelegenheiten öffentlichen Interesses zwei Verwaltungen: eine autonome und eine staatliche ohne unter einander in einer organischen Verbindung zu stehen, neben einander laufen — beseitigt, dem Laienelemente für bestimmte Geschäfte, insbesondere von verwaltungsrechtlicher Natur, eine geregelte Mitwirkung eingeräumt und durch welche schließlich der Verwaltung eine der richterlichen sich nähernde Unabhängigkeit und damit der Charakter einer Verwaltung nach Recht und Gesetz gegeben würde, eine Stellung, welche die Verwaltung über den Strömungen der politischen Parteien und frei von ihren Einflüssen und ihren Ansprüchen halten würde, so daß in Oesterreich die absurde Consequenz des Parlamentarismus niemals gezogen werden könnte, nach welcher die Verwaltung nicht des Volkes und seiner Wohlfahrt wegen, sondern deßhalb zu bestehen scheint, um der Herrschaft politischer Parteien oder kühner Parteigänger als Mittel zu dienen, damit sich dieselben durch die brutalsten Maßregeln auf Kosten der Wahrheit und mit Hintansetzung aller Schicklichkeit in den Besitz der Macht setzen oder in demselben erhalten. Sollte eine solche Reform aus finanziellen oder aus Competenz- oder sonstigen Bedenken keine Aussicht auf Verwirklichung haben, dann müßte die Gesetzgebung im Interesse einer geordneten Verwaltung dafür Sorge tragen, daß die Erfüllung der den Bezirken und den Gemeinden durch das Gesetz auferlegten öffentlichen Pflichten, wenn sie von ihnen vernachlässigt oder in nicht entsprechender Weise erfüllt werden, wirksamer sichergestellt werde, als dies unter der gegenwärtigen Gesetzgebung immer möglich ist."

Mittheilungen aus der Praxis.

Die von einem bairischen Staatsangehörigen ohne die erforderliche Bewilligung der bairischen Behörde in Oesterreich mit einer Oesterreicherin eingegangene Ehe wird auch in Oesterreich in staatsrechtlicher Hinsicht als ungiltig betrachtet, weßhalb in einem solchen Falle die derart verehelichte Oesterreicherin nicht als dem Staatsbürger- beziehungsweise Heimatsrechte ihres Gatten folgend anzusehen kommt.

Katharina F., geborne W., war laut Berichtes der Gemeindevorstehung in S. bis zu ihrer Verehelichung nach S. zuständig. Am 27. Februar 1865 heiratete dieselbe einen bairischen Staatsangehörigen, den nach H. in Baiern zuständigen Bauernsohn Johann Bapt. F. Die Trauung wurde in S. auf Grund der sogenannten Verehelichungsbewilligung der Gemeinde und Armenpflegeschaftsverwaltung H. ddo. 10. Februar 1865 vorgenommen. Diese sogenannte Verehelichungsbewilligung lautete: „Die unterfertigte Verwaltung bezeugt hiemit, daß Johann F., Bauerssohn von L., im Falle er sich in S. in Oesterreich ob der Enns ansäßig machen und verehelichen will, auch nach seiner Verehelichung das Heimatsrecht für seine Person drei Jahre lang hierorts anzusprechen hat, wenn seine Braut und ihre Descendenten auch in ihrer Gemeinde solches erlangen kann."

Als nun Johann F. anno 1875 in S. verstarb und die Witwe Katharina F. das Heimatsrecht in dieser Gemeinde beanspruchte, erklärte die Gemeindevorstehung, daß Katharina F. durch ihre Verehelichung mit einem bairischen Staatsangehörigen nicht nur das Heimatsrecht in S., sondern überhaupt die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe, und um die Angelegenheit endgiltig zu regeln, wandte sich die Gemeindevorstehung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in St. mit der Bitte, dieselbe möge im Wege der königl. bairischen Behörden für Katharina F. von der Gemeinde H. den Heimatschein erwirken.

Die Gemeinde H. erwiederte aber, „sie sei gar nicht verpflichtet, für Katharina F. den Heimatschein auszustellen; denn sie habe nur dem Johann F. im Falle seiner Verehelichung für seine Person das Heimatsrecht auf 3 Jahre zugesichert, nicht aber auch für seine Braut. Wenn diesfalls in Oesterreich andere Gesetze bestehen, so hätte die Trauung unterbleiben und die Gemeinde H. hievon in Kenntniß gesetzt werden sollen."

Nachdem auch das königl. bairische Bezirksamt Passau die Weigerung der Gemeinde H. als berechtigt anerkannt hat, berichtete die österreichische Bezirkshauptmannschaft an die Statthalterei in Linz mit dem Ersuchen, über den vorliegenden Fall eine Entscheidung zu treffen, nachdem die Frage, ob nach den bairischen Gesetzen eine bedingte Heimatsanerkennung, eine Heimatsanerkennung auf Frist zuläßig sei, sich der Beurtheilung der Bezirkshauptmannschaft entzieht, nach österreichischen Gesetzen aber Katharina F. zweifellos nach H. in Baiern zuständig wäre.

Die Statthalterei in Linz richtete nun unterm 8. August 1876 eine Zuschrift an die königl. bairische Regierung für Niederbaiern in Landshut, worin auseinandergesetzt wurde, daß die Ehe des königl. bairischen Staatsangehörigen Johann F. mit Katharina W., wenngleich im Auslande, jedoch auf Grund der heimatlichen Ehebewilligung eingegangen wurde und daher die Gattin auch dem Heimatsrechte des Mannes gefolgt und ihr hieraus die Rechte einer bairischen Staatsangehörigen erwachsen sein dürften; daher stellte die Statthalterei das Ersuchen wegen Anerkennung der bairischen Staatsangehörigkeit der Witwe Katharina F. und Erwirkung eines Heimatsscheines für dieselbe.

In Erwiederung auf diese Note erklärte die bairische Regierung, daß die Weigerung der Gemeinde H. nach dortseitigen gesetzlichen Bestimmungen begründet ist, und zwar nicht deßhalb, weil der am 7. August 1875 verstorbene Johann Bapt. F. durch seine im Jahre 1865 erfolgte Verehelichung und Niederlassung auf das Wirthsanwesen Nr. 5 in S. die bairische Staatsbürgerschaft und seine Heimat in H. verlor und die österreichische Staatsbürgerschaft, sowie die Heimat in S. erwarb, sondern deßwegen, weil Katharina F. durch ihre im Jahre 1865 in S. erfolgte Verehelichung mit Johann F. ihre österreichische Staatsbürgerschaft, beziehungsweise ihre Heimat in S. nicht verlor und die bairische Staatsangehörigkeit resp. Heimat in H. nicht erwarb. Johann F. habe die Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich weder nachgesucht, noch erhalten; ebensowenig sei derselbe bei der Gemeinde H., beziehungsweise beim Bezirksamte Passau, ungeachtet der ihm durch Schreiben vom 14. December 1864 zugekommenen Aufforderung mit einem Gesuche um Bewilligung der Ansäßigmachung in seiner ursprünglichen Heimatsgemeinde H. und zur Verehelichung mit Katharina W. eingeschritten, sondern habe vielmehr lediglich unter Benützung einer von der Gemeinde H. am 10. Februar 1865 competenzwidrig ausgestellten und daher nichtigen sogenannten Verehelichungsbewilligung seine kirchliche Trauung beim Pfarramte S. am 27. Februar 1865 zu erzielen vermocht. Es handle sich daher für die bairischen Behörden um eine ohne Bewilligung der zuständigen Behörde im Auslande geschlossene Ehe eines Baiern mit einer Ausländerin, deren Ungiltigkeit in der bairischen Gesetzgebung in specie § 16 der Verordnung vom 12. Juli 1808 und § 8, Ziffer 4 des Verehelichungsgesetzes vom 1. Juli 1834 begründet sei. Die Ungiltigkeit dieses Eheabschlusses behinderte für Katharina W. den Erwerb sowohl des bairischen Indigenats als der Heimat ihres angetrauten Ehemannes, gemäß § 3 lit. a der I. Verfassungsbeilage und § 1, Ziffer 3 des Heimatsgesetzes vom 11. September 1825, welcher Standpunkt der bairischen Gesetzgebung nach der mit Oesterreich getroffenen Convention vom 29. Mai 1833 von den österreichischen Behörden selbst dann respectirt werden müsse, wenn Katharina W. nach der österreichischen Heimatsgesetzgebung durch ihre im Jahre 1865 erfolgte Verehelichung mit Johann F. die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hätte.

Nun hat die Statthalterei in Linz unterm 23. December 1876 folgende Entscheidung herausgegeben:

„Die Statthalterei findet in der zwischen der Bezirkshauptmannschaft in St. und dem königl. bairischen Bezirksamte Passau streitigen Frage des Heimatsrechtes der Witwe Katharina F. auf Grund des § 40 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 in nachstehender Weise zu entscheiden: Katharina F., geborne W. war laut Bericht der Gemeindevorstehung S. in Ober-Oesterreich vom 4. Februar 1876 vor ihrer am 27. Februar 1865 erfolgten Verehelichung mit Johann F. zur Gemeinde S. zuständig. Johann F. aber war schon ursprünglich königl. bairischer Staatsangehöriger und hat auch später nie die österreichische Staatsbürgerschaft erworben.

Durch die Verehelichung mit demselben hat jedoch Katharina F. die bairische Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht ihres Gatten nicht erlangt, weil diese Verehelichung lediglich auf Grund einer von der Gemeinde H. am 10. Februar 1865 competenzwidrig ausgestellten und daher nichtigen, s. g. Verehelichungsbewilligung, somit ohne Bewilligung der zuständigen bairischen Behörden vor sich ging; die Ehe eines Baiern aber ohne diesen Consens nach den bairischen Gesetzen, sowie auch in Gemäßheit des Regierungsdecretes vom 28. April 1842 (o. ö. Prov.-Gesetz-Samml., Seite 152) als ungiltig anzusehen ist, so daß daraus weder der Frau noch den Kindern die Rechte bairischer Staatsangehöriger erwachsen können. Katharina F. behielt demnach ihre österreichische Staatsbürgerschaft und ihr Heimatsrecht in der Ortsgemeinde S. auch nach der Verehelichung und besitzt dieses Heimatsrecht auch gegenwärtig noch, da sie nach dem Tode ihres Gatten in selbstständiger Weise ein anderes nicht mehr erworben hat".

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde S. den Ministerialrecurs ergriffen, worin sie sich auf § 32 a b. G. B., auf die Bestimmungen des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832, nach welchen Frauenspersonen durch die Verehelichung mit Ausländern des österreichischen Staatsbürgerrechtes verlustig werden und dasselbe nur auf jene Art wieder erlangen können, wie andere Ausländer, ferner auf die §§ 94, 97 und 99 des a. b. G. B. berief, nach welchen über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe nur der Civilrichter und auch dieser von Amtswegen nur in den ausdrücklich im Gesetze bestimmten Fällen absprechen könne.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 29. März 1877, Z. 2812 erkannt: „Der Berufung der Gemeinde S. wird mit Rücksicht auf das Hofkanzleidecret vom 31. März 1842 (G. S. IV. 46), zumal die dem Johann F. von seiner Heimatsgemeinde nach dem Ausspruche der königl. bairischen Behörden competenzwidrig ausgestellte, sogenannte Verehelichungsbewilligung, entgegen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1856, Z. 4914 auch nicht mit der königl. bairischen ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung versehen war, keine Folge gegeben." S.

In den dem Gemeinde-Ausschusse vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 31 Gemeindeordnung für Böhmen) steht die erstinstanzliche Verfügung diesem und nicht dem Gemeindevorsteher zu, weßhalb in derlei Angelegenheiten ein Instanzenzug vom Gemeindevorsteher an den Gemeinde-Ausschuß nicht stattfindet.

In der außerordentlichen Sitzung vom 15. November 1876 hat der Gemeinde-Ausschuß von L. die Beseitigung der Drahtumzäunung und des von Josef D. eigenmächtig gepflanzten lebenden Zaunes binnen acht Tagen auf dem St. Petersplatze beschlossen, nachdem der eingezäunte Platz stets allgemein benützt wurde.

Mit dem Bescheide vom 16. November 1876 hat der Gemeindevorsteher von L. den Josef D. von dem obigen Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses mit dem Bemerken verständigt, daß, falls er den Zaun binnen acht Tagen nicht beseitigen lasse, der Gemeindevorstand genöthigt sein werde, auf Unkosten des D. den Zaun zu beseitigen. Zugleich wurde dem D. der Recurs an die politische Behörde binnen acht Tagen freigestellt.

Gegen diesen Bescheid hat Josef D. den Recurs an die Bezirkshauptmannschaft H. eingebracht, worin er hervorhob, daß der Gemeindevorstand formell gefehlt habe, indem derselbe bisher nicht entschieden, sondern die Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses hervorgerufen habe, während nach der Gemeindeordnung der Gemeindevorstand zu entscheiden, und erst eine allfällige Berufung gegen seine Entscheidung dem Gemeinde-Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen hatte. Der Gemeindeausschuß habe auch nicht erhoben, ob das Grundstück, worauf der lebende Zaun, ein öffentliches oder privates sei, wem die Benützung desselben zustehe und ob die Ingerenz dem Gemeindevorstande oder der Verwaltungsbehörde zustehe. Das fragliche Grundstück sei der unmittelbar an dem Schloßgarten zwischen öffentlichen Wegen gelegene Theil des „St. Petersplatz" genannten Grundstückes, Parc. 840, per 1 Joch 265 Qdrtklftr., welches im Grundsteuerkataster dem Großgrundbesitzer zugeschrieben ist. Er (Recurrent) benütze als Besitzer des landtäflichen Gutes L. dieses Grundstück seit alter Zeit, habe verschiedene darauf befindliche Bäume fällen und verkaufen, sowie neue setzen lassen. Der Gemeinde-Ausschuß beabsichtige nichts anders, als sich dieses Grundstück anzueignen, wozu er weder das Recht noch die Competenz habe. Recurrent erblicke in dieser Entscheidung des L . .'er Gemeinde-Ausschusses eine offenbare Ueberschreitung seines Wirkungskreises und nicht deßhalb, weil ihn der Gemeindevorstand mit dem Recurse an die Bezirkshauptmannschaft verweise, sondern deßhalb, weil das Gesetz vom Gemeindevorstande und Gemeinde-Ausschusse fehlerhaft ausgelegt, ja verletzt wurde (denn bei Grundeigenthumsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und einem Gemeinde-Angehörigen könne nach § 101 Gem.-Ord. für Böhmen der Gemeinde-Ausschuß als befangen nicht entscheiden, sondern es stehe die Amtshandlung dem Bezirks-Ausschusse zu), berufe er sich im Grunde des § 103 Gem.-Ord. an die Bezirkshauptmannschaft und bitte um Behebung des Erlasses des Gemeindevorstandes, um Verweisung des Streitgegenstandes zur Untersuchung und Entscheidung an den Bezirksausschuß.

Die Bezirkshauptmannschaft hat mit Entscheidung vom 9. December 1876 die Behauptung des Recurrenten in Betreff der Incompetenz des Gemeinde-Ausschusses und Gemeindevorstandes als in der Gem.-Ord. nicht gegründet erklärt; denn es handle sich vom Standpunkte des Gemeinde-Ausschusses und des Gemeindevorstandes in L. um die Erhaltung eines Gemeindeplatzes, wofür nach § 28 ad. 3 Gem.-Ord. die Gemeinde zu sorgen hat. Doch in dieser Sache gebühre in erster Linie dem Gemeindevorsteher, die Verfügung zu treffen, und erst über die Beschwerde gegen seine Verfügung habe der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden, wie aus den Bestimmungen der §§ 31, 34, 40 und 51 Gem.-Ord. hervorgehe. In dieser Beziehung haben allerdings der Gemeinde-Ausschuß und der Gemeindevorsteher von L. gefehlt, indem der Gemeinde-Ausschuß in der betreffenden Sache vom 15. November 1876 Beschluß gefaßt habe, bevor der Gemeindevorsteher eine Verfügung getroffen und gegen diese Verfügung eine Beschwerde erhoben wurde. Es werde deßhalb im Grunde des § 103 Gem.-Ord. der Bescheid des Gemeindevorstandes vom 16. November 1876 behoben und dies umsomehr, als dieser Bescheid die Berufung an die politische Behörde einräume.

Die Statthalterei hat über Recurs des Josef D. mit dem Erlasse vom 1. Februar 1877 die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung, insoweit die Competenz des Gemeindevorstehers als im § 28 Gem.-Ord. begründet erkannt und unter Hinweis auf die im weiteren autonomen Instanzenzuge dem Gemeinde-Ausschusse zustehende Erledigung dieser Angelegenheit der Ausspruch des Gemeindevorstehers vom 16. November 1876 betreffs der Einbringung des Recurses an die politische Behörde nach Maßgabe des § 103 Gem.-Ord. als gesetzwidrig behoben wurde, unter Zurückweisung des Recurses bestätigt. In Anbetracht jedoch, daß dem erwähnten, sowie dem gleichartigen früheren Erkenntnisse des Gemeindevorstehers von L. ddo. 31. October 1876, die allerdings mit Hintansetzung des vorgeschriebenen Instanzenzuges in dieser Angelegenheit gefaßten Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses vom 3. September und 15. November 1876 zu Grunde liegen, hat die Statthalterei die Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, die Verhandlungsacten dem Bezirks-Ausschusse in B. zur weiteren Entscheidung abzutreten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo 31. Juli 1877, Z. 7146 erkannt: „Das Ministerium des Innern findet über den Ministerialrecurs des Josef D., Besitzers des landtäflischen Gutes L., die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in H. vom 9. December 1876, mit welcher die mit dem Bescheide des Gemeindevorstandes von L. vom 16. November 1876 unter Berufung auf den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses von L. vom 15. November 1876 an den Recurrenten erlassene Aufforderung zur Beseitigung der von ihm verfügten theilweisen Umzäunung des St. Peterplatzes in L. auf Grund des § 103 der Gem.-Ord. außer Kraft gesetzt und die Statthalterei-Entscheidung vom 1. Februar 1877, insofern in derselben diese Außerkraftsetzung aufrecht erhalten worden ist, aufzuheben, dagegen jenen Theil der Statthalterei-

Entscheidung, mit welcher die Bezirkshauptmannschaft in H. aufgefordert worden ist, die Verhandlungsacten dem Bezirks-Ausschusse in B. zur weiteren Entscheidung abzutreten, zu bestätigen und zwar aus folgenden Gründen: Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Entscheidung der Frage, wer darüber zu erkennen hat, ob der vom Besitzer des landtäflichen Gutes L. Josef D. eingezäunte Theil der Parcelle Nr. 840 in L. einen Bestandtheil des öffentlichen Ortsplatzes bilde. Zu dieser Entscheidung ist im Hinblicke auf den § 28, Z. 3 der Gem.-Ord., nach welchem die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, sowie mit Rücksicht auf § 31, Z. 1 der Gem.-Ord., laut welchen jede Verfügung über das Stammgut der Gemeinde der Beschlußfaßung des Gemeinde-Ausschusses unterliegt, der Gemeinde-Ausschuß in erster Linie competent, gegen dessen Beschluß nach § 99 der Gem.-Ord. die Berufung an den Bezirks-Ausschuß eingeräumt ist. Es war daher der Vorgang des Gemeindevorstehers, welcher gemäß § 56 der Gem.-Ord. den vom Gemeinde-Ausschusse gefaßten Beschluß in Vollzug gesetzt hat, ein correcter und zu einer Aufhebung seiner Verfügung auf Grund des § 103 der Gem.-Ord. kein Anlaß vorhanden. Der in der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft nebenbei angeführte Umstand, daß der Gemeindevorsteher in seiner Verfügung dem Gutsbesitzer Josef D. den Recurs an die politische Behörde freigestellt hat, rechtfertigt die Aufhebung dieser Verfügung nach § 103 der Gem.-Ord. nicht, da dieser Ausspruch nur eine formelle, auf das Meritorische der Angelegenheit ohne Einfluß bleibende Unrichtigkeit enthält." kl.

Notiz.

(Sprengmittel Carboazotin, Zulassung zur Erzeugung und zum Verkehre.) Diesfalls wurde mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. October 1877, Z. 13.842 an die Firma „Cahuc et de Soulages" in Toulouse zu Handen ihres Vertreters Fried. Rödiger in Wien Nachstehendes herausgegeben:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium in Folge des von der Firma „Cahuc et de Soulages" in Toulouse gestellten Ansuchens und auf Grund der durch das k. k. technisch-administrative Militär-Comité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung das Sprengmittel Carboazotin bestehend in Percentualgehalt aus:

Kali-Salpeter	61·04%
Eisensulfat	0·73%
Ruß und Lohe	24·65%
Schwefel	13·58%

welches Sprengmittel in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung und Darstellung dem Staats-Monopole nicht unterliegt und welches auch nicht als Munition im Sinne des Waffenpatentes vom 31. März 1853 zu betrachten ist, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter nachstehenden besonderen Bedingungen zuzulassen:

1. Da das Carboazotin nach seiner chemischen Zusammensetzung zu den schwarzpulverartigen Gemengen gehört, so haben für dessen Erzeugung und Behandlung im Allgemeinen die für das Schwarzpulver geltenden Vorschriften Anwendung zu finden, jedoch mit dem Beisatze:

a. daß die Erhitzung des befeuchteten Carboazotin in Kesseln durch eine solche Feuerung zu erfolgen sei, welche das Ueberschreiten der Temperatur von 120° C., die als zulässige Maximaltemperatur für das erhitzte Präparat zu gelten hat, zuverlässig hintanhält und daß daher die freie Feuerung unter den Kesseln nicht gestattet ist;

b. daß die Rührvorrichtungen dergestalt eingerichtet werden, damit die rührenden Arbeiter vor Verbrennung im Falle der Entzündung des Präparates geschützt sind;

c. daß die Erhitzungskessel mit hinreichend großen Abzugsöffnungen für die aus dem Präparate entweichenden Gase und Dämpfe versehen werden;

d. daß stets ein ausgiebiger Wasserzulaß in die Kessel für den etwaigen Fall einer Selbstentzündung des Präparates vorhanden sei und

e. daß das in einem Kessel auf einmal zu erhitzende Maximalquantum des Gemenges nie mehr als 100 Kilogramm betragen darf.

2. Die Verpackung des Carboazotin, bei welcher von einer Elaborirung in Patronen abgesehen wird, hat in doppelter Umhüllung zu geschehen, wovon die äußere aus hölzernen Fässern oder Kisten, dagegen die innere aus Säcken von dichtem Zwilch, analog dem Materiale der Pulversäcke, zu bestehen hat.

3. Für den Transport sind bezüglich der äußeren Bezeichnung der Packgefäße insbesonders die Bestimmungen des § 66 alin. 1 und 2, § 71 und 72 der Sprengmittel-Verordnurg vom 2. Juli 1877 R. G. Bl. Nr. 68 genau zu beobachten.

Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß das Carboazotin nur in jener Dosirung, Zubereitung, Mengung und Kleinung erzeugt und in Verkehr gebracht werden darf, wie diese dem vorgelegten und untersuchten Präparate zu Grunde liegen und daß jede eigenmächtige Veränderung in den geschilderten Fabricationsverhältnissen sowie jede Abänderung des Präparates überhaupt, in Gemäßheit der vorcitirten Sprengmittel-Verordnung, eventuell selbst mit der Entziehung dieser Concession geahndet werden würde.

Bezüglich der gewerbsmäßigen Erzeugung und der Betriebsanlage wird speciell auf die Vorschriften der Gewerbeordnung verwiesen.

In Betreff des Eisenbahntransportes, im Falle derselbe überhaupt in Aussicht genommen wird, sind die im § 71 der Sprengmittel-Verordnung bezeichneten Erfordernisse dem k. k. Handelsministerium behufs Erlassung der entsprechenden Weisung an die Eisenbahn-Verwaltungen in 40 Exemplaren oder Abdrücken vorzulegen."

Personalien.

Seine Majestät haben dem Vorstande der Hofbibliothek Hofrathe Dr. Ernst Birk das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Versetzung des Generalconsuls Dr. Svetozar Theodorović von Serajevo nach Tunis, des Generalconsuls Konrad Wassitsch von Scutari nach Serajevo und des Consuls Franz Jelinek von Smyrna nach Prisrend, sowie die Uebertragung der Leitung des k. und k. Generalconsulates in Scutari an den bisherigen Consul in Prisrend Friedrich Lippich unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels und Charakters eines Generalconsuls genehmiget.

Seine Majestät haben den Consul Adolph Ritter v. Schulz in Widdin zum Generalconsul in Beirut und den Consulareleven Emil Filtsch zum Viceconsul beim k. und k. Consulate in Konstantinopel ernannt.

Seine Majestät haben dem Steueroberinspector Johann Reuß das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher zu Hart in Steiermark Johann Walch das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle bei der Laibacher Landesregierung mit der achten Rangsclasse, eventuell Rechnungsrevidentenstelle in der neunten oder Rechnungsofficialsstelle in der zehnten, oder Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 263).

Forstelevenstelle bei der Salzburger Forst- und Domänendirection mit 500 fl. Adjutum, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 264).

Försterstelle bei der Gmundner Forst- und Domänendirection in der zehnten Rangsclasse, eventuell Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse (mit Reisepauschale und Holzdeputat für den Förster), bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 264).

Kanzlistenstelle im Bereiche der Salinenverwaltung in den Alpenländern mit dem eventuellen Dienstorte Hallein in der eilften Rangsclasse mit 600 fl. Gehalt, Salz- und Brennholzdeputat gegen Caution, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 265).

Hiezu als Beilage: Bogen 29 und 30 der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.